

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 13 F 1052/22 (AG Soltau) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Corinna M [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Ihr Gutachten ist nahezu komplett wertlos, sodass man sich die Frage stellen muss, in welchem Umfang ein Vergütungsanspruch besteht. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.¹ Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“². Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“³. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁴ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁵

Die Arbeitsweise von Corinna M [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁶

¹ <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

² ebd.

³ ebd.

⁴ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁵ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁶ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Corinna M. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁷

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁸

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“⁹.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹⁰ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil,

⁷ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁸ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

⁹ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹⁰ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn

diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹¹

Die Arbeitsweise von Corinna M. [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht vier der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Corinna M. [REDACTED]: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Der Wille und die Wahrnehmungen des bereits 4-jährigen Kindes L. [REDACTED] wurden nicht erhoben. Es wurde nicht einmal der Versuch unternommen, den Willen und die Wahrnehmungen von L. [REDACTED] zu erfassen. Der Wille und die Wahrnehmungen von L. [REDACTED] bleiben somit völlig unbekannt. Dies ist methodisch absolut inakzeptabel.

Fehler Nr. 2 von Corinna M. [REDACTED]: Keine Berücksichtigung der Biographie

Der bisherige Lebensweg der Eltern ist nicht in die Eruiierung des Kindeswohls eingeflossen. Wer an Hand seiner Biographie Anhaltspunkte dafür liefert, tendenziell besser erziehungsfähig zu sein, geht aus dem Gutachten von Corinna M. [REDACTED] überhaupt nicht hervor.

Fehler Nr. 3 von Corinna M. [REDACTED]: Spekulationen statt Fakten

Die tatsächliche Erziehungsfähigkeit der Eltern bleibt völlig unbekannt. Die Ausführungen von Corinna M. [REDACTED] sind nahezu allesamt spekulativ, da keine objektiven Befunde, sondern lediglich Selbstauskünfte der Eltern als Grundlage dienen.

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

Hinsichtlich der Förderkompetenz als wichtige Eigenschaft der Erziehungsfähigkeit finden sich im Sachverständigenutachten keinerlei Ausführungen – obwohl dies ein wichtiger Aspekt zur Bemessung des Kindeswohls ist.

Da nur 60% der Intelligenz erblich bedingt ist, kommt der Förderung durch die Eltern eine besondere Rolle zu.¹² Diesen Aspekt der Erziehungsfähigkeit lässt die beauftragte Sachverständige jedoch unverständlicherweise völlig außer Acht.

Es wäre sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test hätte Aufschluss darüber geben können, ob zwischen den Eltern bedeutsame Unterschiede im Bereich der Intelligenz feststellbar sind, d.h. der Kompetenz, Sachverhalte adäquat zu analysieren und intelligente Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Ob beide Eltern gleichermaßen intelligent sind oder ob ein Elternteil über eine deutlich höhere Intelligenz und somit tendenziell deutlich bessere Förderkompetenz verfügt, wurde nicht gemessen und bleibt somit völlig unklar.

Fehler Nr. 4 von Corinna M[REDACTED]: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Corinna M[REDACTED] hat sich an mehreren Stellen eigenmächtig über den Beweisbeschluss hinweg gesetzt. Im Beweisbeschluss wurde explizit nach dem Förderungsprinzip, dem Kindeswillen und den gefühlsmäßigen Bindungen zu den Eltern gefragt.

Aufgabe des Sachverständigen ist es, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11). Eine Rechtsgrundlage, dass der Sachverständige befähigt sei, den Beweisbeschluss abzuändern, existiert nicht.

Im Hinblick auf die 4-jährige L[REDACTED] gab es keinerlei Grund, den Kindeswillen und die gefühlsmäßigen Bindungen nicht zu erfassen.

¹² <https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html>

Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei Kindern ab 3 Jahren grundsätzlich der Kindeswille zu erheben (vgl. u.a. BGH-Urteil vom 12.02.1992, Az. XII ZR 53/91). Corinna M. [REDACTED] hat dies nicht getan. Die gerichtlich bestellte Sachverständige hätte sich zumindest um die Erhebung der Vorstellungen und Wahrnehmungen des Kindes bemühen müssen. Dies hat sie jedoch offensichtlich nicht getan.

Zusammenfassung

Auf Grundlage des Gutachtens von Corinna M. [REDACTED] ist keine fundierte Entscheidung möglich. Die Förderkompetenz beider Eltern bleibt völlig unklar. Der Wille und die gefühlsmäßigen Bindungen des bereits 4-jährigen Kindes L. [REDACTED] sind ebenfalls völlig unbekannt. Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens der Diplom-Psychologin Corinna M. [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Corinna M. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.

Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):

https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 06.08.2022)

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):

<https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 06.08.2022)

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2018) Schlaue geboren oder schlau geworden?

<https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html> (zuletzt abgerufen am 06.08.2022)

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 06.08.2022)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 06.08.2022)